

Beschlussvorlage -öffentlich-	Drucksache: FB21/0291/2026 vom 15. Januar 2026
Gremium	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	11.02.2026
Rat	26.02.2026

Anlagenänderungssatzung zur Anlage I der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 14. Juni 2023 (Geldleistungstabelle) ab 01.08.2026

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Meerbusch, die Änderungssatzung zur Anlage I der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 14. Juni 2023 (Geldleistungstabelle) zu beschließen.

Alternativen:

keine

Sachverhalt:

Bis zur Reform des Kinderbildungsgesetzes zum 1. August 2020 wurden die Kindpauschalen für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen jährlich um jeweils 1,5 % erhöht. Seit der Reform zum Kindergartenjahr 2020/21 ist im Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz) keine starre Dynamisierung mehr vorgesehen, sondern eine dynamische Fortschreibungsrate gesetzlich verankert.

Das Problem an der starren Finanzierung war, dass die Steigerung der realen Kosten höher ausfiel, als die der Kindpauschalen und die tatsächliche Tarifentwicklung des Personals sowie die Entwicklung der Sachkosten nicht berücksichtigt wurden. Diese Problematik wurde mit der seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 geltenden dynamischen Fortschreibungsrate behoben. Mit der gesetzlichen Regelung des § 37 KiBiz wird festgelegt, dass die Kindpauschalen jährlich entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst werden. Dies führt zu einem stabilen und zukunftssicheren Finanzierungssystem.

Darüber hinaus werden mit dieser Fortschreibungsrate auch die Zuschüsse für Einrichtungen, die als Familienzentrum, als plusKITA arbeiten, und diejenigen an die Jugendämter für Kindertagespflege dynamisiert. Zudem wurde zum Kindergartenjahr 2023/2024 erstmal der Zuschuss zur Flexibilisierung der Öffnungszeiten dynamisiert.

Zum 01.08.2023 ist die Neufassung der Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) in Form einer Anlagensatzung in Kraft getreten.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung werden die Zahlbeträge für die laufende Geldleistung sowie die Mit-

telbare Bildungs- und Betreuungsarbeit - bezogen auf den Sachaufwand sowie die Förderleistung - jeweils zum 01.08. eines Jahres analog § 37 KiBiz entsprechend der prozentualen Fortschreibungsrate, die auch für die jährliche Anpassung der Kindpauschalen für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen gilt erhöht, mindestens jedoch um 1,5%.

In seinem Erlass vom 30. Dezember 2025 hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen die Fortschreibungsrate für das Kindergartenjahr 2026/2027 auf **-0,14%** festgelegt. Damit liegt diese erstmals unter der satzungsgemäß festgelegten jährlichen Mindeststeigerung von 1,5%. Die Höhe der Geldleistung in Anlage I der Kindertagespflegesatzung ist daher mit Wirkung ab 01.08.2026 um 1,5% zu erhöhen und entsprechend der nachfolgenden Anlage anzupassen.

Gleichwohl wird die Verwaltung prüfen, ob eine Anpassung der Geldleistung der Kindertagespflege an die tatsächliche Fortschreibungsrate ohne Festlegung einer Mindeststeigerung entsprechend der Kindpauschalen für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen zukünftig die bessere Grundlage ist, um gerechte Anpassungen vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den städtischen Haushalt:

Durch die vorgenannte Erhöhung ergeben sich im Produkt 060.361.010 „Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ im Aufwandskonto 53310000 „Soz.Leistungen a.nat.Pers.a.v.E.“ Aufwendungen in Höhe von insgesamt 3.541.000 € für das Haushaltsjahr 2026. Die Differenz zum bisherigen Ansatz im Haushaltsentwurf von 3.280.900 € in Höhe von 260.100 € wird im Rahmen der Veränderungsliste berücksichtigt.

In Vertretung

gez.

Peter Annacker
Dezernent

Anlagenverzeichnis:

2026_02_11_JHA_ Anlage 2_Geldleistungstabelle ab 08.2026

2026_02_11_JHA_Anlage 1_Entwurf_Änderungssatzung_Förderungssatzung